

# **Satzung Regionales Diakonisches Werk Spree-Neiße/Cottbus (RDW-SPN/CB)**

## **Präambel**

Diakonie bezeugt die Liebe Gottes zu seiner Welt. Diese Liebe begegnet uns in Jesus Christus. Sie will dem Nächsten in körperlicher, seelischer, geistiger und sozialer Not helfen. Sie schließt niemanden dabei aus. Sie vollzieht sich in Wort und Tat. Sie gründet in der Heiligen Schrift.

Diakonie ist damit Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi.

Für die Ausrichtung der diakonischen und missionarischen Arbeit und zur Verwirklichung des Diakonates der Kirche gibt sich das Regionale Diakonische Werk im Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionales Diakonisches Werk Spree-Neiße/Cottbus“ (RDW-SPN/CB).  
Er hat seinen Sitz in Cottbus.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg e.V. (DWBB e.V.) und dadurch dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland (DW der EKD) als anerkannter Spitzenverein der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (3) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg, Gemeinden evangelischer Freikirchen, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) sind, und Trägern diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, soweit sich ihre Trägerschaft in den Gebietskörperschaften des Landkreises Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus vollzieht.

## **§ 2**

### **Gemeinnützigkeit und Vermögen**

- (1) Das RDW-SPN/CB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das RDW-SPN/CB ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des RDW-SPN/CB dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des RDW-SPN/CB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das RDW-SPN/CB finanziert seine Aufwendungen aus:
  - Spenden
  - Sonstigen Zuwendungen

- Mitgliedsbeiträgen
- Erträgen aus Sammlungen/ Kollekten

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Das RDW-SPN/CB unterstützt, fördert und koordiniert die Arbeit der jeweiligen Mitglieder.
- (2) Das RDW-SPN/CB ist der evangelische Wohlfahrtsverband in der Region und übernimmt nicht selbständig diakonische Trägeraufgaben.  
Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Koordination und Planung diakonischer-missionarischer Arbeit.
  2. Vertretung und Wahrnehmung diakonisch-missionarischer Belange gegenüber den zuständigen Stellen und Trägern der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, als Verband der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus unbeschadet der Rechte der Mitglieder.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder sind die in § 1 (3) Genannten, soweit sie Gründungsmitglieder sind.
- (2) Mitglied im RDW-SPN/CB können auf Beschluss ihrer vertretungsberechtigten Organe Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Gemeinden evangelischer Freikirchen werden. Selbständige evangelische Träger der Diakonie können Mitglied werden, soweit sie Kirchen zugehören, die Mitglied in der ACK sind oder sie selbst Mitglied im DWBB e.V. sind.  
Sie beantragen ihre Mitgliedschaft beim Vorstand des DRW und werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen, sofern sie die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. Austritt aus dem Verein:  
Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres möglich.
  2. Vorstandsbeschluss:
    - a) wenn ein Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten oder Werke seine Arbeit im Territorium des RDW-SPN/CB eingestellt hat,
    - b) wenn einem Mitglied seine bisherige Mitgliedschaft im Diakonischen Werk seiner Landeskirche aberkannt wird,
    - c) wegen Verletzung der Mitgliedspflichten im Verein.

Das Mitglied ist vor dem Ausscheiden auf Verlangen zu hören.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. das diakonische Handeln als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche zu fördern,
2. dem Vorstand die notwendigen Auskünfte zur Erfüllung seiner Aufgaben zu geben,
3. die beschlossenen Mitgliedsbeiträge für die Geschäftsführung des Vereins zu zahlen,
4. in ihrer Satzung und in der tatsächlichen Geschäftsführung den Bestimmungen der Abgabeordnung über die Gemeinnützigkeit Rechnung zu tragen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Verein sind:

1. die Mitgliedsversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied hat für je angefangene 20 Vollarbeitskräfte ihrer im Gebiet des RDW tätigen Beschäftigten je eine Stimme. Nicht erfasst werden Mitarbeiterinnen, deren Anstellung nach Arbeitsförderungsgesetz erfolgt, ohne das Ziel einer Festanstellung dabei zu verfolgen.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie wählt den Vorstand sowie den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und den Stellvertreter/ die Stellvertreterin.
2. Sie beschließt Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
3. Sie nimmt den vom Vorstand zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Vereins entgegen.
4. Sie beschließt die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder.
5. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Sie beschließt die Ablehnung von Aufnahmeanträgen von Mitgliedern.
7. Sie beschließt die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 4 (2).
8. Sie beschließt die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
9. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
10. Sie gibt sich eine Beitragsordnung.
11. Sie beschließt den Wirtschaftsplan.

## **§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende einmal jährlich mindestens sechs Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der Vorsitzenden, bei seiner/ ihrer Verhinderung von dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Ermittlung der Stimmenmehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung der Satzung des Vereins erfordern die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

## **§ 10**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Scheidet ein gewähltes Vorstandmitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
- (4) Der Vorstand oder Mitglieder des Vorstandes können abgewählt werden, wenn sie grob ihren Aufgaben zuwiderhandeln. Dazu ist nur die Mitgliederversammlung berechtigt. Der Beschluss erfordert die 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

## **§ 11**

### **Vertretung des Vereins**

- (1) Der Verein wird gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin Vollmacht für die Vertretung des Vereins erteilen.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens  $\frac{1}{4}$  jährlich zusammen. Er wird von dem/ der Vorsitzenden und bei seiner/ ihrer Verhinderung von dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Er leitet die Arbeit des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Satzung.
  2. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt die Beschlüsse durch.
  3. Er beruft und entlässt den Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin des Vereins.
  4. Er beschließt über den Jahresbericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.
  5. Er beschließt über die Beendigung von Mitgliedschaften gemäß § 4 (3).

6. Er bereitet den Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vor.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/ der Vorsitzenden und dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

### **§ 13**

#### **Geschäftsstelle und Geschäftsführer/ Geschäftsführerin**

- (1) Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle errichten. Der Vorstand kann nach entsprechender Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin im Haupt- oder Nebenamt bestellen. Sie/ Er ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Organisation und praktische Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben, und untersteht diesbezüglich der Dienstaufsicht des Vorstandes.
- (2) Die Geschäftsführerin/ Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

### **§ 14**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 der Vereinmitglieder beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung kirchenleitender Stellen der mitbeteiligten Kirchen. Vor Auflösung des Vereins ist das DWBB zu hören.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 16**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung wird in Abstimmung mit dem DWBB erstellt. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Schriftform sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der mitbeteiligten Kirchen.
- (2) Wird die Fassung dieser Satzung von der jeweiligen Kirchengemeinde, dem Vereinsgericht oder dem Finanzamt beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die den materiellen Inhalt der Satzung jedoch nicht berühren dürfen.

Vorliegende Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung des RDW-SPN/CB am 15.09.2004 in § 1, Absatz 1 geändert.

Guben, den 28.09.2004

  
Landesausschuss für Innere Mission  
Geschäftsstelle  
Berliner Straße 148, 14467 Potsdam  
Landesausschuss für Innere Mission  
Diakonie-Pflege Forst gGmbH

  
Otto-Nagel-Straße 1 a  
03149 Forst / Lausitz  
Telefon/Fax: (0 35 62) 80 90  
Diakoniepflege Forst gGmbH

**Samariteranstalten**

August-Bebel-Straße 1-4  
15577 Fürstental  
Tel.: (0 33 61) 56 71 01  
Hoffnungstaler Anstalten  
Träger Verein Hoffnungstal e.V.  
Christliches Seniorenheim  
Gärtnerstraße 7  
03130 Spremberg  
Tel.: 03563/3452-0  
Fax: 03563/3452-152  
Hoffnungstaler Anstalten

  
Diakoniestation  
Welzow gGmbH  
Postfach 1158 03117 Welzow  
Tel. / Fax 03 57 51 1 28 25  
Diakoniestation Welzow gGmbH

  
Diakonisches Werk  
Niederlausitz e.V.  
Feldstraße 24 • 03044 Cottbus  
Tel. 0355/87 7 602, Fax: 0355/87 77 603

Diakonisches Werk  
Niederlausitz e.V.

Naemi-Wilke-Stift Guben  
Kirchl. Stiftung d. der Sobota-Ev.Luth.Kirche  
Dr.-Ayrer-Str. 1-4, 03172 GUBEN  
Tel. 0355/4 43 07, Fax 0355/4 43 25  
Paul-Gerhardt-  
Diakonische Dienste gGmbH  
Geschäftsstelle (1)  
Gerichtsstraße 1 • 03046 Cottbus  
Postfach 10 05 32 • 03005 Cottbus  
Tel. 0355/3 80 41-19, Fax 3 80 41-19

Paul-Gerhardt-Werk  
Diakonische Dienste gGmbH  
Landeskirchliche  
Gemeinschaft Spremberg  
Heinrichstraße 12a  
03130 Spremberg  
Tel./Fax 03563 / 2143  
Landeskirchliche Gemeinschaft  
Spremberg

Kirchgemeinde Sankt Nikolai

**Evangelische Kirchengemeinde  
St. Nikolai**  
Gemeindebüro Oberkirchplatz 12  
Tel.: 0355 / 71 31 08 • Fax 75 57 868  
03046 Cottbus

*L. Hei Herrin Decker  
gefasst am  
12.07.22  
/dkt*

## **Geschäftsordnung des Vorstandes des Regionalen Diakonischen Werkes CB/SPN**

Der durch die Mitgliederversammlung des RDW CB/SPN zu wählende Vorstand hat sich auf der Grundlage der Satzung folgende Geschäftsordnung gegeben:

### **Grundlegungen**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen. Er wird für vier Jahre gewählt. Er vertritt das RDW CB/SPN nach innen und außen nach Maßgabe der Satzung.

### **Sitzungen**

2. Der Vorstand kommt nach Bedarf, jedoch mindestens ¼-jährlich zu Sitzungen zusammen und wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter / seiner Stellvertreterin mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet.
3. Über Beschlüsse der Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zugesandt wird.

### **Aufgaben**

4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Er leitet das RDW nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und setzt ihre Beschlüsse um
  - Er beruft und entläßt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des RDW
  - Er erstellt den Jahresbericht an die Mitgliederversammlung
  - Er beschließt über die Beendigungen von Mitgliedschaften
  - Er erstellt den Wirtschaftsplan zur Vorlage für die Mitgliederversammlung
  - Er koordiniert und plant die diakonisch-missionarische Arbeit
  - Er vertritt die diakonisch-missionarischen Belange gegenüber zuständigen Stellen und Trägern der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in den Gebietskörperschaften des Landkreises Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus

### **Beschlussfassung**

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen.

Cottbus, den

Der Vorstand des RDW CB/SPN